

Nachtrag zum Wasserbaugesetz (Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr)

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Juni 2017	Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 21. August 2017
Art. 23a Beiträge der Versicherungsgesellschaften ⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden.	⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren <u>als Zusatzfinanzierung</u> zu verwenden.